



Angemessene Wohnungsmieten (ab 01.07.2011)
Preis je m² in € (einschl. Nebenkosten, jedoch ohne Heizung und Warmwasser)

1. Eppenschlag	3,50	14. Perlesreut	3,80
2. Freyung	4,30	15. Philippsreut	3,30
3. Fürsteneck	3,50	16. Ringelai	3,70
4. Grafenau	4,30	17. Röhrnbach	3,90
5. Grainet	3,60	18. Saldenburg	3,50
6. Haidmühle	3,50	19. St. Oswald-Riedlhütte	3,60
7. Hinterschmiding	3,60	20. Schöfweg	3,70
8. Hohenau	3,50	21. Schönberg	3,80
9. Innernzell	3,50	22. Spiegelau	3,80
10. Jandelsbrunn	3,40	23. Thurmansbang	3,80
11. Mauth	3,60	24. Waldkirchen	4,40
12. Neureichenau	3,60	25. Zenting	3,60
13. Neuschönau	3,60		

Angemessene Wohnungsgrößen

für	höchstens
1 Person	50 m ²
2 Personen	65 m ²
3 Personen	75 m ²
4 Personen	90 m ²
jedes weitere Familienmitglied	15 m ²



-SOZIALVERWALTUNG-

HINWEISE FÜR DIE SACHBEARBEITUNG - SGB II

- Unterkunftskosten -

Unterkunftskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles **angemessenen** Umfang nicht übersteigen.

Die angemessenen Kosten ergeben sich unter Berücksichtigung des Wohnbedarfes (Höchstflächen), der regionalen Verhältnisse (jeweiliger Wohnort; Gemeinde) und des entsprechenden m²-Preises.

Die angemessenen m²-Preise werden durch die Sozialverwaltung in regelmäßigen Abständen von 1 bis 1 ½ Jahren unter Berücksichtigung entsprechender Statistiken neu festgesetzt und gelten auch für die ARGE FRG.

Diese Werte sind grundsätzlich bei der Leistungsberechnung heranzuziehen.

Sollten die tatsächlichen Unterkunftskosten die vorgegebenen Werte überschreiten und eigene Bemühungen, die Kosten zu senken (z. B. Untervermietung, Verhandlung mit dem Vermieter, Umzug in günstigere Wohnung usw.) scheitern, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Erhöhung um 5 bis 10 % der vorgegebenen Beträge unter Einschaltung des Teamleiters erfolgen.

Die Entscheidung, warum ein Ausnahmefall vorliegt, ist in der Akte schriftlich festzuhalten. Außerdem sind diese Fälle in einer Liste zumindest mit dem Aktenzeichen zu erfassen.

Zu § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II (Wohnungswechsel unwirtschaftlich):

Ein Anwendungsfall des neuen § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II kann nur vorliegen, wenn

- die Überschreitung der angemessenen KdU minimal ist,
- eine Kostensenkung (z. B. durch Verhandlung mit dem Vermieter) nicht möglich ist,
- die leistungsberechtigte Person auch tatsächlich umziehen will
- und die Kosten für den Wohnungswechsel (z. B. Umzugswagen, Verpflegung für Helfer o. ä.) in keinem Verhältnis mehr zu den mtl. (geringfügigen) Mehrkosten bei den KdU in Bezug auf die zu erwartende Dauer der Leistungsberechtigung stehen würden.

§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II dient ausschließlich den Interessen der kommunalen Träger und begründet keine subjektiven Rechte zugunsten der Leistungsberechtigten.

Diese Hinweise treten **ab sofort in Kraft**.

Freyung, 01.07.2011



-SOZIALVERWALTUNG-

HINWEISE FÜR DIE SACHBEARBEITUNG SGB II -HEIZUNGSHILFEN BEI MIETWOHNUNGEN UND EIGENTUM

Az.: 40-416/12d, 407/1.1

Mischbetrag für selbst zu beschaffendes Brennmaterial bei Mietwohnungen und Eigentum:

Heizkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit sie **angemessen** sind. Leistungsempfänger sind zu einer **wirtschaftlichen und sparsamen** Verwendung der erhaltenen Mittel verpflichtet. Die Aufwendungen für die Heizung bei Bedarfsgemeinschaften, die selbst für ihren Heizungsbedarf sorgen müssen, werden nach einem Beschluss des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Freyung-Grafenau durch einen Mischbetrag für alle Heizarten zum 01.07. eines jeden Jahres neu festgesetzt. Gegenüber der Festsetzung vom Juni 2010 sind die Heizölpreise und auch die Preise für feste Brennstoffe gestiegen.

Die Werte gelten auch für Eigenheime bzw. Eigentumswohnungen, da eine differenzierte Festsetzung zu einer unzulässigen Privilegierung von Hauseigentum führen würde (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 02.07.2009 (B 14 AS 33/08 R, juris, Rz. 17).

Grundsätzlich ist in jedem Fall der monatliche Mischbetrag als Bedarf anzuerkennen.

Der Landkreis Freyung-Grafenau stellt die Werte der ARGE Freyung-Grafenau seit 01.01.2005 zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der in der 20. bzw. 21. KW 2011 ermittelten Energiepreise können für die Heizperiode **2011/2012** folgende Hilfen erbracht werden:

Heizungshilfen

Personen in der BG	Mischbedarf monatlich	Mischbedarf jährlich
1	42,00 €	501,00 €
2	54,00 €	651,00 €
3	63,00 €	751,00 €
4	75,00 €	902,00 €
5	88,00 €	1.052,00 €
jede weitere Person zzgl.	13,00 €	150,00 €
Allein unterstützte Haush.-Angeh.	17,00 €	200,00 €

Sollte in sehr begrenzten Einzelfällen keine volle Bedarfsdeckung erfolgen (z. B. weil ein Eigenheim schon älteren Baujahres ist), kann der Hilfeempfänger gegen detaillierten Nachweis (Belege) seinen ausstehenden Bedarf im Wege eines Nachschlags bis zu 15 % der zustehenden Heizungshilfe geltend machen. Bei Eigenheimen ist zusätzlich substantiiert (z. B. Alter des Hauses, Lage, Zustand der Bausubstanz, Fenster, Größe des Hauses usw.) darzulegen, warum ein so hoher Verbrauch angefallen ist. Dies sollte regelmäßig ein einmaliger Vorgang und keine dauerhafte Handhabung sein (vgl. unwirtschaftliches Verhalten). Die Größe des Hauses kann aber im Hinblick auf das obengenannte BSG-Urteil nur eine untergeordnete Rolle spielen. Diese Hinweise gelten ab sofort.

Freyung, 01.07.2011



HINWEISE FÜR DIE SACHBEARBEITUNG - SGB II

WARMWASSERKOSTEN BEI MIETWOHNUNGEN UND EIGENTUM

Az.: 40-407/1.1, 410/1.6

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 27a Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 7, § 35 Abs. 4 SGB XII in der Fassung ab 01.01.2011 gehört die Energie für die Erzeugung von Warmwasser **ab**

01.01.2011 nicht mehr zum Regelbedarf.

Dieser Bedarf ist daher bei **zentraler** Warmwassererzeugung bei den **Unterkunftskosten** (vgl. § 22 Abs. 1 SGB II) und bei **dezentraler** (z. B. elektrischer Warmwasserboiler) Erzeugung als **Mehrbedarf** zu berücksichtigen (vgl. § 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II). Im SGB II ist für die Gewährung des Mehrbedarfs die Arbeitsagentur (im Jobcenter) und nicht der kommunale Träger zuständig. Bezüglich der Höhe der Warmwasserkosten bei den **Unterkunftskosten** sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, soweit sie **angemessen** sind.

In der Bundesrepublik liegt nach Internetrecherchen der mittlere Warmwasserverbrauch bei 35 bis 55 Litern pro Person und ein niedriger Verbrauch bei 25 bis 35 Litern pro Person liegt. Bei einer alleinstehende Person mit eigenem Haushalt ist auf Grund der Haushaltsführung (Warmwasser zum Geschirr spülen, Kochen, Putzen; Waschmaschine o. ä.) der Warmwasserverbrauch etwas höher einzuschätzen als bei Haushalten mit mehreren Familienmitgliedern. Es wird deshalb davon ausgegangen dass der Warmwasserverbrauch pro Person mit zunehmender Haushaltsgröße abnimmt. Die Leistungsempfänger sind auch zu einem **wirtschaftlichen und sparsamen** Verbrauch verpflichtet.

Bei zentraler Warmwasserversorgung können daher unter Berücksichtigung der aktuellen Energiepreise folgende Beträge den Unterkunftskosten hinzugerechnet werden:

Personen im Haushalt	Mtl. Gesamtbedarf rd.
1	6,40
2	10,50
3	14,00
4	17,00
5	18,10
Je weiteren HAng.	2,30
Allein unterst. HAng	2,30

Sollten die vorgenannten Beträge nachweislich nicht ausreichen, können diese gegen konkreten Nachweis um bis zu 20 % erhöht werden, insbesondere wenn auf der Nebenkostenabrechnung des Vermieters höhere Beträge ausgewiesen sind (bis 31.12.2010 sind die WW-Kosten im RS enthalten). Sollten bei Mietern in der Vorauszahlung niedrigere Kosten ausgewiesen sein, brauchen auch nur diese niedrigen Kosten berücksichtigt werden.

Die Berücksichtigung von Warmwasserkosten sollte auch aus dem Bewilligungsbescheid hervorgehen.

Soweit in Einzelfällen Probleme oder Unklarheiten auftauchen, müssten diese mit dem Gruppenleiter ggf. in Absprache mit dem kommunalen Träger geklärt werden. Insbesondere durch die unterschiedlichen Verteilungsmöglichkeiten zwischen Heiz- und Warmwasserkosten bei der Nebenkostenabrechnung (lt. Heizkostenverordnung) könnten Differenzen zu den o. g. Beträgen entstehen. Diese Hinweise gelten ab sofort.

Freyung, 01.07.2011